

Neuigkeiten zum Transparenzregister

Viele Vereine erhielten 2021 erstmals eine Rechnung für ihren Eintrag im sogenannten Transparenzregister, das bereits Mitte 2017 eingeführt wurde und in der Hauptsache der Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dient.

Die Rechnung betraf die rückwirkend erhobenen Gebühren der Jahre 2017 bis 2020 und wurde von der „Bundesanzeiger Verlag GmbH“ versandt, die als registerführende Stelle vom Bundesministerium der Finanzen die bestellt wurde.

Dieses Transparenzregister erfasste 2017 zunächst nur wirtschaftlich Berechtigte von Organisationen, die nicht in bereits bestehenden Registern (z. B. im Handels- oder Vereinsregister) niedergelegt waren. Seit Mitte 2021 wurden diese wirtschaftlich Berechtigten nun vollständig im Transparenzregister zusammengeführt.

WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE

Organisationen sind alle juristischen Personen des privaten Rechts. Wirtschaftlich Berechtigte sind zunächst die natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile einer Organisation halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren. In Vereinen trifft dies in der Regel nicht zu, da das Vereinsvermögen nicht einzelnen Personen gehört und einzelne Personen auch nicht in diesem Umfang Stimmrechte ausüben können. Daher sind in Vereinen als „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte diejenigen natürlichen Personen anzusehen, die aufgrund ihrer Funktion über das Vereinsvermögen verfügen können, also der Vorstand gem. § 26 BGB sowie ggf. auch besondere Vertreter des Vorstandes gem. § 30 BGB.

RECHNUNGEN

Nach diesen Erläuterungen kommen wir zurück auf die besagten Rechnungen, die in einigen unserem Landesverband angeschlossenen Vereinen mit eigener Satzung zu einer Verunsicherung hinsichtlich der Zahlungspflicht geführt haben: Eine Zahlungspflicht besteht – auch für Vereine – gem. § 24 Geldwäschegesetz (GwG) tatsächlich, und daher waren die oben beschriebenen Rechnungen somit auch zu bezahlen.

Ab dem Jahr 2021 sind gemeinnützige Vereine gemäß den Bestimmungen des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes aber von der Zahlungspflicht befreit. Falls ein gemeinnütziger Verein dennoch eine Rechnung für das Jahr 2021 erhält, sollte der Vorstand des Vereins dem Bundesanzeiger-Verlag (Rechnungssteller) eine Kopie seines Freistellungsbescheides senden und damit eine Beitragsbefreiung beantragen.

Ab 2024 sollen gemeinnützige Vereine in einem zentralen Zuwendungsempfänger-Register erfasst werden, wodurch die Meldung einer gegebenen Gemeinnützigkeit dann automatisch erfolgen soll.

Quelle: Verein & Vorstand 09/2021
Der Landesvorstand

Direkt zu uns

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind gerne für Sie da:
Tel. 02637 4205
(Mo. – Fr. 08:30 – 13:30 Uhr)
E-Mail: rheinland-pfalz@verband-wohneigentum.de

Bäume für kleine Gärten

Neuer Folder des Verbands Wohneigentum
Große Bäume sind schön, aber sie passen nicht in jeden Garten: Sie können einen kleinen Garten optisch erschlagen. Wir möchten dabei helfen, den passenden Baum auch für kleinere Gärten zu finden. Der kostenlose Folder steht zum Download zur Verfügung unter:

www.verband-wohneigentum.de
Rubrik: Info-Material



Zum Jahresausklang

Da diese Landesmitteilung des VWE Rheinland-Pfalz die letzte für 2021 ist, lassen wir das Jahr bereits im November ausklingen:

Die Geschäftsstelle des Landesverbandes Rheinland-Pfalz ist in der Zeit vom 23.12.2021 bis zum 02.01.2022 nicht besetzt.

Sie erreichen uns wieder zu den gewohnten Zeiten (Mo. – Fr. 08:30 – 13:30 Uhr) ab dem 03.01.2022.

Wir wünschen allen Gemeinschaften, Mitgliedern und deren Familien schon heute ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2022.



www.verband-wohneigentum.de/rheinland-pfalz